

269 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

23. 11. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1966,
mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948
neuerlich abgeändert wird (12. Vertrags-
bedienstetengesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963, BGBl. Nr. 313/1963, BGBl. Nr. 154/1964, BGBl. Nr. 126/1965, BGBl. Nr. 191/1965 und BGBl. Nr. 110/1966 wird geändert wie folgt:

1. § 13 hat zu lauten:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II

§ 13. Die in den §§ 26 d bis 26 f des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr., enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ernennung auf einen Dienstposten der Dienstzweige der Beamten in handwerklicher Verwendung und die Anlage zu Abschnitt I a dieses Gesetzes gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II. Hierbei entsprechen der Verwendungsgruppe P 1 die Entlohnungsgruppe p 1, der Verwendungsgruppe P 2 die Entlohnungsgruppe p 2, der Verwendungsgruppe P 3 die Entlohnungsgruppe p 3, der Verwendungsgruppe P 4 die Entlohnungsgruppe p 4, der Verwendungsgruppe P 5 die Entlohnungsgruppe p 5, der Verwendungsgruppe P 6 die Entlohnungsgruppe p 6.“

2. In der Tabelle im § 14 haben die Entlohnungsgruppen p 7 und p 8 sowie die dazugehörigen Entlohnungsansätze zu entfallen.

3. Im § 15 b Abs. 3 ist die Bezeichnung „p 8“ durch „p 6“ zu ersetzen.

4. Die Anlage zu § 26 Abs. 3 (Artikel I Z. 1 der 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) wird durch folgende Anlage ersetzt:

„ANLAGE

zu § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

- a) Drei Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik.
- b) Zwei Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Elektrotechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.
- c) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen.
- d) Ein Jahr: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik.
- e) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

Artikel II

(1) Die Vertragsbediensteten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Entlohnungsschema II befinden, sind mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt ohne Änderung der Entlohnungsstufe und des Vorrückungstermins in die Dienstzweige und Entlohnungsgruppen überzuleiten, die sich aus der Handwerker-Dienstzweigeordnung ergeben.

(2) Vertragsbedienstete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in eine höhere Entlohnungsgruppe eingereiht sind, als sich gemäß Abs. 1 ergeben würde, sind in ihrer bisherigen Entlohnungsstufe zu belassen.

Artikel III

Auf Vertragsbedienstete, für die durch die Hinaufsetzung des Höchstausmaßes für die An-

rechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Artikels I Z. 4 eine zusätzliche Anrechnung ermöglicht wird, sind die Bestimmungen des Artikels II der 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle mit der Abweichung anzuwenden, daß in der Z. 3 dieses Artikels an die Stelle des Datums „31. Dezember 1966“ (Artikel IV der 11. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) das Datum „30. Juni 1967“ tritt.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Artikel I Z. 1 bis 3 und II am 1. Jänner 1967 und hinsichtlich der Artikel I Z. 4 und III mit 1. Juli 1965 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 wurde im Anschluß an das Gehaltsgesetz 1956 hinsichtlich des Entlohnungsschemas II dem für Beamte in handwerklicher Verwendung geltenden Besoldungsschema angepaßt. Im Hinblick darauf, daß durch die dem Nationalrat gleichzeitig vorgelegten Regierungsvorlagen einer Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes (Dienstzweigeordnung für die Beamten in handwerklicher Verwendung) und einer 16. Gehaltsgesetz-Novelle das Besoldungsschema der Beamten in handwerklicher Verwendung geändert wird, ist eine entsprechende Änderung der Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II und der dazugehörigen Gehaltsregelungen erforderlich.

Durch Artikel VI Abs. 2 der 10. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 191/1965, wurde ferner bestimmt, daß die Anlage zu § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Höchstausmaß der anzurechnenden Hochschulstudienzeit) mit 31. Dezember 1966 außer Kraft tritt. In der Zwischenzeit sollten Erhebungen über die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der normalerweise benötigten Semesteranzahl durchgeführt werden. Diese Erhebungen wurden in der nun vorliegenden Fassung der Anlage in der Weise verwertet, daß als Höchstausmaß für eine zusätzliche Anrechnung von der Studienzeit ausgegangen wird, zu der eine große Zahl von Absolventen (annähernd 50 v. H.) ihr Studium beendet hatten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 1 bis 3:

Diese Bestimmungen enthalten die Anpassung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 an die Neuregelung der Besoldungsgruppe der Beamten in handwerklicher Verwendung in der 16. Gehaltsgesetz-Novelle und der Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz.

Zu Artikel I Z. 4:

Diese Bestimmung enthält die Neufassung der Anlage zu § 26 Abs. 3 im Sinne der einleitenden Ausführungen.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel regelt die Überleitung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II nach der Handwerker-Dienstzweigeordnung.

Zu Artikel III:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die mit 1. Juli 1965 an die Stelle der früheren Anlage tretende Anlage rückwirkend auf dieses Datum anzuwenden ist, wenn der Bedienstete dies bis zum 30. Juni 1967 beantragt.

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen.

Zu Artikel V:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.